

(392) Nr. 10283.

**Kundmachung.**

Die Landesbehörde bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß die im Verwaltungsgebiete herrschende Kinderpest in den letzten zehn Tagen an Ausbreitung zugenommen hat, nachdem zu den bisherigen Seuchenorten Altbacher, Altlag, Malgern, Gottschee und Winkl im Bezirke Gottschee und zu den beiden Ortschaften Savogle und Wefniß im Bezirke Umgebung Laibach noch die Ortschaften Sostru und Oberkaschel des letztgenannten Bezirkes, wo deren Ausbruch bereits amtlich konstatiert wurde, hinzu gekommen sind.

Ungeachtet der zeitlich und mit Strenge eingeleiteten Präventiv- und Repressiv-Maßregeln hat der Viehstand der genannten Seuchenorte doch einen Verlust von 85 Stück Rindthiere und von 11 Stück Kleinhornvieh erlitten, welche traurige Erfahrung die Vieheigentümer sicherlich anspornen muß, die von den Seuchenvorschriften des Jahres 1859 angegebenen Vorsichtsmaßregeln mit aller Genauigkeit zu beobachten, um ihren Viehstand vor ähnlichen Verlusten zu bewahren.  
Laibach am 26. September 1864.

(391-1) Nr. 5195.

**Kundmachung**

wegen Wiederbesetzung der k. k. Tabak-Distrikts-Verläge zu Weixelberg und Neustadt.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabak-Distrikts-Verläge zu Weixelberg und Neustadt in Krain im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte denjenigen geeigneten Bewerbern verliehen werden, welche die geringste Verschleißprovision ansprechen, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leisten, oder ohne Anspruch auf eine Provision den betreffenden Tabak-Distrikts-Verlag gegen Baarzahlung eines jährl. Pachtschillinges (Gewinnstrücklaß) zu übernehmen sich verpflichten. Sowohl der Tabak-Distrikts-Verlag in Weixelberg, als auch jener in Neustadt hat den Materialbedarf an Tabak aus dem Tabak-Magazine in Laibach zu beziehen.

Von diesem Tabak-Magazine ist der Distrikts-Verlag in Weixelberg 3 1/2, jener zu Neustadt aber 10 Meilen entfernt.

Bezüglich der Stempelmarken sind beide Tabak-Distrikts-Verläge nur Kleinverschleißer bezüglich aller Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2prozentigen Verschleißprovision, und es ist der Distrikts-Verlag in Weixelberg dem Steueramte in Sittich, jener in Neustadt aber dem Steueramte in Neustadt zur Fassung zugewiesen.

Dem Tabak-Distrikts-Verlage in Weixelberg sind 2 Unterverleger und 41 Trafikanten, dem Distrikts-Verlage in Neustadt aber 4 Unterverleger und 47 Trafikanten zugewiesen.

Der Tabak-Distrikts-Verlag in Weixelberg hat den Unterverlegern, u. z. jenem in Seisenberg 3 1/2% und jenem in Treffen 5% der Tabak-Distrikts-Verlag in Neustadt hingegen den Unterverlegern, und zwar jenem zu Gurkfeld 2%  
" Landstraf 3 1/2%  
" Rassenfuß 5%  
" Tschernombl 5%  
nach Abzug des 2 1/2% Gutgewichtes von dem Werthe des ordinär geschnittenen Rauchtobakes als Provision auszahlen.

Nach den Erträgniß-Ausweisen, welche das Verschleißergebniß einer Jahres-Periode, d. i. vom 1. August 1863 bis Ende Juli 1864 darstellen, und bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und Verlags-Auslagen eingesehen werden können,

betrug der Verkehr bei dem Distrikts-Verlage in Weixelberg in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 48849 netto Wiener Pfund im Geldwerthe von 31701 fl. 51 kr. öst. W.

Dieser Material-Verschleiß gewährte bei einer Provision von 1 3/4%, und zwar beim Tabak-Großverschleiß nach Abzug der 3% Gutgewichtes 543 fl. 20 kr. und vom Tabak-Kleinverschleiß 150 fl. 76 kr. zusammen einen jährlichen Brutto-Ertrag von 693 fl. 96 kr.

Bei dem Tabak-Distrikts-Verlage in Neustadt betrug hingegen der Verkehr in dem obberührten Zeitraume an Tabak 85238 netto Wiener Pfund im Geldwerthe von 71613 fl. 38 kr. öst. W.

Dieser Material-Verschleiß gewährte bei einer Provision von 3/4, und zwar beim Tabak-Großverschleiß nach Abzug des 3% Gutgewichtes 1592 fl. 46 kr. und vom Tabak-Klein-Verschleiß 817 fl. 44 1/2 kr. zusammen einen jährl. Brutto-Ertrag von 2409 fl. 90 1/2 kr.

Nur die Tabak-Verschleißprovisionen der erledigten Tabak-Distrikts-Verläge haben den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen Willens ist, sind für diese Distrikts-Verläge stehende Kredite bemessen, welche durch im Baaren, oder mittelst öffentlicher Credits-Papiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kauttionen für das Tabakmateriale und Geschirre sicher zu stellen sind.

Es ist daher für den Fall, als der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar bezahlen will, für den Tabak-Distrikts-Verlag in Weixelberg die Kauttion im Betrage von 3000 fl. öst. W., für den Tabak-Distrikts-Verlag in Neustadt hingegen eine Kauttion in dem Betrage von 5000 fl. öst. W. zu leisten.

Der Summe des Kredites gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagervorrath.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen 1 1/2% Provision für sämtliche Sorten ohne Unterschied sogleich baar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlagsführung nicht Statt.

Die Kauttion ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme des Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diese Tabak-Distriktsverläge haben zehn Prozent der Kauttion als Badium, und zwar für den Distrikts-Verlag in Weixelberg im Betrage von 300 fl. öst. W., für den Distrikts-Verlag in Neustadt aber im Betrage von 500 fl. öst. W. bei irgend einem k. k. Steueramte oder auch bei einer k. k. Finanz-Bezirkskassa zu erlegen und die Quittung darüber dem mit der 50 Kreuzer Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 15. Oktober 1864,

Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Distrikts-Verlag in . . .“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Jedes Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit den dokumentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu belegen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Differenz für den betreffenden Tabak-Verschleiß anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher den Verlagsplatz gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein bei der hierortigen k. k. Finanz-Bezirkskassa zu entrichten ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verfügt werden kann.

Jenen Differenzen, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden.

Das Badium des Ersterers aber wird bis zum Erlage der Kauttion, oder falls die Materialbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften oder Belege fehlen, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich von der k. k. Finanz-Direktion für Krain die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefälligkeitsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt wurden.

Nachträgliche, so wie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

k. k. Finanz-Direktion.  
Laibach am 22. September 1864.

**Formular eines Offertes:**

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distriktsverlag in . . . unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes,

- I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes; oder
- II. gegen Verzichtleistung auf jede Provision; oder
- III. ohne Anspruch einer Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am . . . . .

Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:  
Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Distriktsverlages in . . . . .

(383—2)

**Kundmachung.**

Die zweite diesjährige Prüfung aus der Berechnungs-Wissenschaft wird am 29. Oktober 1864 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 23. September 1864.

(388—2)

Nr. 2081.

**Konkurs-Kundmachung.**

Im Sprengel des k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichts sind gegenwärtig noch eine Auskultanten-Stelle mit Adjutum für das Herzogthum Krain, und vier solche Stellen ohne Adjutum für dasselbe Herzogthum, dann 7 nicht adjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, welche, wenn sie auf eine solche für Krain Anspruch machen, zugleich die Kenntniß der slovenischen Sprache ausweisen müssen, haben ihre vorschristmäßig belegten Gesuche

bis Ende Oktober l. J.

einzubringen.

k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz am 23. September 1864.

(382—3)

ad Nr. 11463/118

**Konkurrenz-Kundmachung.**

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz wird zur Verpachtung der Verfrachtung der Tabakverschleißgüter für die Kronländer Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland für das Sonnenjahr 1865, eventuell für die Periode 1865, 1866 und 1867 eine neuerliche Minuendo-Konkurrenz-Behandlung auf den 20. Oktober 1864 auszuschreiben.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 28. September 1864, Nr. 221, bezogen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 16. September 1864.

(390)

Nr. 4256.

**Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.**

Von der k. k. Finanz-Direktion zu Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmost-Auschanke, dann von den verzehrungssteuerpflichtigen Viehschlachtungen und dem Fleischverschleiß im Umfange des politischen Bezirkes Althofen auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 55) auf die 14monatliche Dauer, das ist vom 1. November 1864 bis letzten Dezember 1865 und mit stillschweigender Erneuerung für zwei Solarjahre 1866 und 1867 im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am

13. Oktober 1864

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt, um 9 Uhr Vormittags, vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom verzehrungssteuerpflichtigen Auschanke des Weines und Mostes für die 14monatliche Periode mit 7000 fl., und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 2334 fl., sohin mit dem Gesamtbetrage von 9334 österr. Währ. und für die Solarjahre 1866 und 1867 vom Wein und Most mit dem Jahresbetrage pr. 6000 fl. und bezüglich des Fleisches mit dem Jahresbetrage pr. 2000 fl. öst. Währ. bestimmt. Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allenfalls bewilligten Gemeindefzuschläge, sobald dieselben ihm bekannt gemacht werden, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. — Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminal-gerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, die Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 934 fl. öst. Währ. in Baarem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 50 Neukreuzern für den Bogen unterliegen, müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . kr., sage . . . fl. . . kr. öst. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden 10% tigen Badium von . . . fl. . . kr. öst. Währ. hafte.“

Datum . . . . .

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Dfferenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis einschließlich 12. Oktober 1864 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Dfferenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitiren will, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, das heißt Alle für Einen und Einer für Alle für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen 8 Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Baarem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanleihenlosen von den Jahren 1839 und 1851, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar besundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kassa abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Direktion in Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Direktion Klagenfurt am 20. September 1864.

(389—2)

Nr. 1095.

**Konkurs.**

Bei der k. k. Marine-Land- und Wasserbau-Direktion in Pola ist eine Gärtnerstelle mit monatlichen 50 fl. Gehalt und freiem Quartier, vom 1. Jänner 1865 an, zu vergeben.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre Bittgesuche, welche mit den nothwendigen Attestaten über die an einem öffentlichen oder größeren Privat-Etablissement erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, sowie über ihre bisherigen Dienste instruirte sein müssen, bis längstens

10. November d. J.

an die Direktion einsenden.

Hiebei wird bemerkt, daß, nachdem es sich um Anpflanzungen im größeren Maßstabe handelt, nur solche Konkurrenten berücksichtigt werden, welche in der Forstkultur, und vorzugsweise in der Baumzucht, bewandert sind, oder derlei Anlagen schon ausgeführt haben.

Die Ausnahme geschieht provisorisch auf ein Jahr, wornach bei erprobter Fachkenntniß und Brauchbarkeit ein mehrjähriger Aktord abgeschlossen wird.

Pola am 25. September 1864.